



Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Gesetzliche- und Regelwerksanforderungen bei der Errichtung von H₂-Tankstellen

Thomas Krause

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Inhalt (1)

Betankungs- und Tankstellenarten

Verfahrensauswahl

Verfahrensablauf (Genehmigung / Erlaubnis)

Einordnung der Gasfüllanlage

Inhalt (2)

Anforderungen an Hersteller

Regelwerke / Merkblätter / Normen

Literaturverzeichnis

Inhalt (1)

Betankungs- und Tankstellenarten

Verfahrensauswahl

Verfahrensablauf (Genehmigung / Erlaubnis)

Einordnung der Gasfüllanlage

Betankungs- und Tankstellenarten

▪ H₂-Tankstelle

→ nach [BetrSichV-2015](#) § 18, Abs. 1, Nr. 3 (Stand: 28.05.2021) handelt es sich um eine „H₂“-**Gasfüllanlage** [\[1\]](#)

3. Anlagen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen im Sinne von Anhang 1 Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlagen),

Betankungs- und Tankstellenarten

- **H₂-Tankstelle**

→ nach [BetrSichV-2015](#) § 18, Abs. 1, Nr. 3 (Stand: 28.05.2021) handelt es sich um eine „H₂“-**Gasfüllanlage** [1]

Betankungsart	Erklärung
LH ₂	Liquid hydrogen
CGH ₂ / GH ₂	Compressed gaseous hydrogen

Art der Gasfüllanlage	
Gasfüllanlage mit H ₂ -Erzeugung vor Ort (H ₂ -Station)	z. B. Elektrolyseur (Deutsche Bahn)
Gasfüllanlage mit H ₂ -Anlieferung (Liefer-H ₂ -Tankstelle)	Anlieferung von CGH ₂ / LH ₂ durch Lkw

Quelle: [2]

Inhalt (1)

Betankungs- und Tankstellenarten

Verfahrensauswahl

Verfahrensablauf (Genehmigung / Erlaubnis)

Einordnung der Gasfüllanlage

Verfahrensauswahl (1)

- Was ist das höherrangige Verfahren?
 - Planfeststellungsverfahren (§ 75 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz)
 - Genehmigung nach BImSchG (§ 13)
 - Erlaubnispflicht nach BetrSichV § 18, (§ 60 MBO)
 - Baugenehmigung

- Konzentrationswirkung → höherrangiges Verfahren schließt untergeordnete Verfahren mit ein

- finale Entscheidung bzgl. Einordnung der Anlage von zuständiger Behörde abhängig

siehe auch [\[4\]](#) Kap. 2

Verfahrensauswahl (2)

- **H₂-Station** (Gasfüllanlage mit Erzeugung vor Ort)

gewerbliche Nutzung → **Erzeugung H₂** in „industriellem Maßstab“ ([7]) + **H₂-Lagerung**



Einstufung nach [4. BImSchV](#), Anlage 1, [Nr. 4.1.12](#)
(siehe auch [6])

Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie
[2010/75/EU](#) ([Art. 10 i.V.m. Anhang I, Nr. 4.2 a](#)) [7]



Genehmigungsverfahren gemäß § 10 [BImSchG](#) [10]
(mit Öffentlichkeitsbeteiligung)



Einstufung nach [4. BImSchV](#), [Anlage 1, Nr. 9.3.1 \(> 30 t\)](#) oder
[Nr. 9.3.2 \(≥ 3t\)](#) [6]



Einstufung nach [12. BImSchV](#) [8], [Anhang I, Nr. 2.44](#) (> 5t →
Betriebsbereiche untere Klasse / > 50 t → Betriebsbereiche obere
Klasse)



Lagermenge < 3 t → Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV od.
Energieanlage § 3, Nr. 15, EnWG)

Verfahrensauswahl (3)

- **H₂-Station** (Gasfüllanlage mit Erzeugung vor Ort)

falls Einstufung nach BImSchG [10]



9. BImSchV [12] → Durchführung der Genehmigung



Umweltverträglichkeitsprüfung nach [UVPG](#) [13], [Anlage 1, Nr. 4.2 \(H₂-Erzeugung\) und 9.3.1 bis 9.3.3 \(H₂-Lagerung\)](#)

evtl. noch [WHG](#) [27] beachten!

z. B. hydr. Anlage für Verdichtung; Kühlung durch Glykol

siehe auch [\[4\]](#) Kap. 2.5

Verfahrensauswahl (4)

- zu genehmigender Anlagenumfang:

- Welche Anlagenteile benötigen Genehmigung und welche evtl. nur Erlaubnis?
 - **Maßgeblich:** Anlagenteile + Nebeneinrichtungen → **enger räuml. und betriebl. Zusammenhang**
 - 4. BImSchV, § 1 [6]
- falls **ein Betreiber** für H₂-Erzeugung und H₂-Lagerung/Gasfüllanlage → **höheres Verfahren maßgeblich**

Genehmigung		Erlaubnis
H ₂ -Erzeugung (+ Lagerung) (4. BImSchV; IE-RL)	H ₂ -Lagerung (> 3 t; 4. BImSchV)	H ₂ -Lagerung/Gasfüllanlage (< 3 t → Erlaubnis §18 BetrSichV)
ein Betreiber		



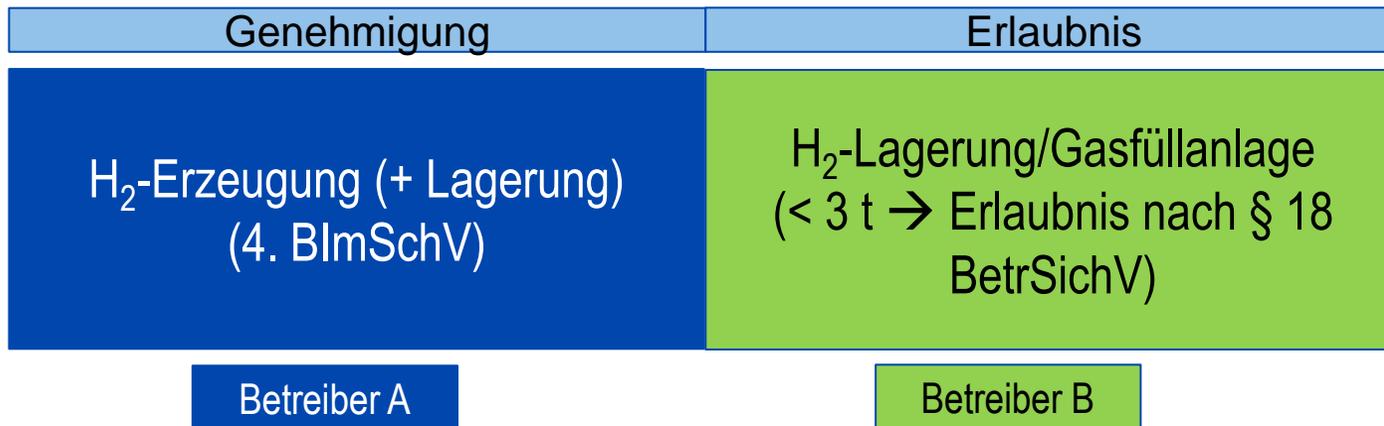
Gesamtanlage: Genehmigung nach 4. BImSchV maßgeblich

siehe auch [\[4\]](#) Kap. 3

Verfahrensauswahl (5)

- zu genehmigender Anlagenumfang:

➤ unterschiedliche Betreiber für H₂-Erzeugung und H₂-Lagerung / Gasfüllanlage → unterschiedliche Verfahren möglich



evtl. noch **Betreiber C**
 (z. B. Netzbetreiber Rohrfernleitung; TKW; Schiff)



H₂-Erzeugung: Genehmigung nach 4. BImSchV maßgeblich

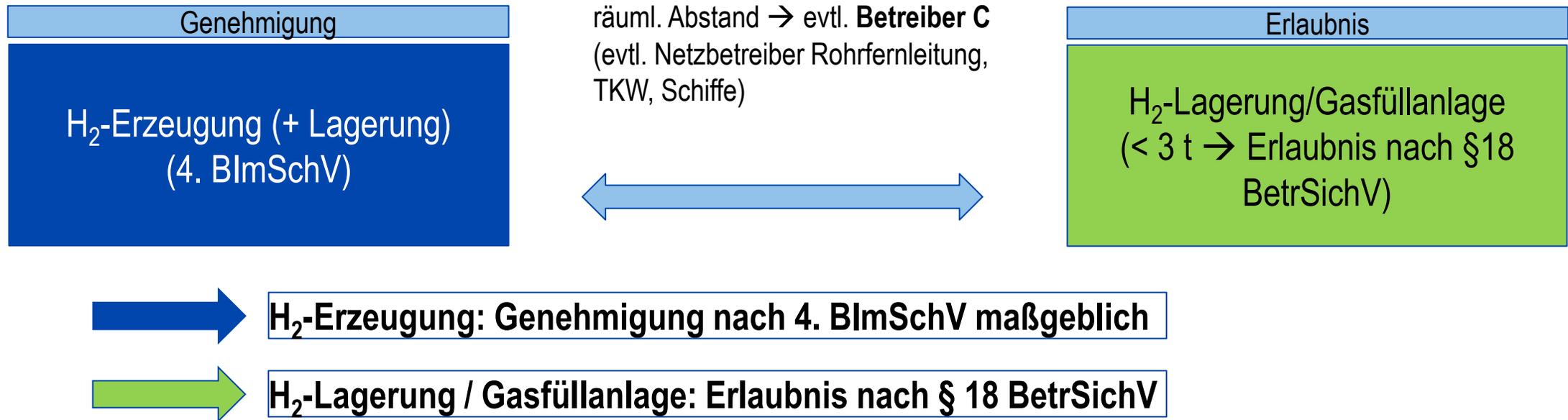


H₂-Lagerung / Gasfüllanlage: Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

siehe auch [\[4\]](#) Kap. 3.5

Verfahrensauswahl (5)

- zu genehmigender Anlagenumfang:
- räumlicher Abstand (ein oder verschiedene Betreiber) zwischen H₂-Erzeugung und H₂-Lagerung / Gasfüllanlage → betriebstechnischer Zusammenhang fehlt → unterschiedliche Verfahren möglich



siehe auch [\[4\]](#) Kap. 3.5

Inhalt (1)

Betankungs- und Tankstellenarten

Verfahrensauswahl

Verfahrensablauf (Genehmigung / Erlaubnis)

Einordnung der Gasfüllanlage

Verfahrensablauf „Genehmigungsverfahren“ → Anlage fällt unter 4. BImSchV [6]

- **9. BImSchV (Genehmigungsverfahren) [12]:**
 - [§ 2 Antragstellung](#)
 - [§ 3 Antragsinhalt](#)
 - [§ 4 Antragsunterlagen](#)
 - §§ 4a-d

Sicherheitstechnische Prüfungen → auf Anordnung der Behörde: **Sachverständiger [§ 29a BImSchG](#) [10]**

siehe auch [\[3\]](#), [\[4\]](#) Kap. 2 und 5.2

Verfahrensablauf „Erlaubnisverfahren“ → Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. 1, Nr. 3, BetrSichV

- [LV49 Erläuterungen und Hinweise](#) für die Durchführung von Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV (2015)
- Genehmigungsleitfaden nach [\[2\]](#), [\[3\]](#) (auch „teilweise“ anwendbar für Genehmigung):
 1. **Identifizierung** zuständige Behörde (durch **Antragsteller**)
 2. **Studieren** Genehmigungsprozess und Dokumente (**A**)
 3. **Vereinbarung** Vortermine mit Behörde (**A**)
 4. **Besprechung** der Absichten mit Behörde
 5. **Detaillkonzeption** Anlage
 6. **Vereinbarung** einer ersten Besprechung (Einladung aller Beteiligten)
 7. **Besprechung** mit allen am Vorhaben beteiligten Personen (Behörde, ZÜS, Anlagenlieferant, Feuerwehr usw.)
 8. **Vereinbarung** Anschlussstermin mit ZÜS und Anlagenlieferant
 9. **Gesprächsinitiierung** mit ZÜS und Anlagenlieferant

siehe auch [\[2\]](#), [\[3\]](#), [\[4\]](#) Kap. 2 und 6

Verfahrensablauf „Erlaubnisverfahren“ → Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. 1, Nr. 3, BetrSichV

- [LV49](#) Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung von Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV (2015)
- Genehmigungsleitfaden nach [\[2\]](#), [\[3\]](#):

10. Erstellung Prüfbericht (§ 18, Abs. 3, BetrSichV-2015 + GefStoffV + LV49)

- **„Den Unterlagen ist ein Prüfbericht einer ZÜS beizufügen,“** (BetrSichV § 18, Abs. 3)
- LV49 Kap. 4 Prüfbericht der ZÜS:
 - Allgemeines, Mindestinhalte, zu beachtende Aspekte

11. Erstellung Genehmigungsantrag

- **„Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind.“** (BetrSichV § 18, Abs. 3 u. LV49, Kap. 3.1)
- LV49 Kap. 3.2 Antragsunterlagen + Anhang 3:
 - **Schriftl. Erlaubnis Antrag** + erf. Unterlagen (z. B. Herstellerdoku. der Komponenten)
 - **Prüfbericht ZÜS**; Gefährdungsbeurteilung; Ex-Schutzdokument (Zonen, Gutachten usw.)
 - R&I; Schaltpläne; Lageplan; Sicherheitsdatenblätter (nach CLP)
 - Alarm- und Gefahrenabwehrplan
 - ...

siehe auch [\[2\]](#), [\[3\]](#), [\[4\]](#) Kap. 2 und 6

Verfahrensablauf „Erlaubnisverfahren“ → Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. 1, Nr. 3, BetrSichV

➤ LV49 Anhang 3:

I. Erlaubnisant

1. Antragschr
des Arbeitg
2. Name / Fir
trSichV, so
3. Name / Fi
falls abwei
4. Art des Ant
 - Neuantr
 - Änderur
5. Zusätzliche
 - Aktenze
 - Erlaubn
 - Kurzbes
 - Abgrenz
6. Liste der A
7. Angabe de

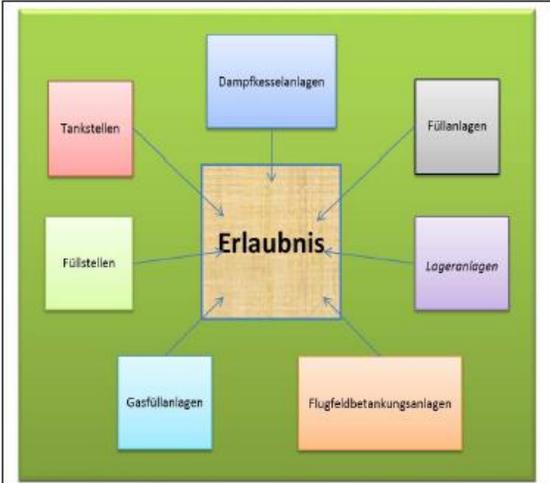


LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung

LV 49



verbindlicher Unterschrift

gemäß § 2 Absatz 3 Be-
rmitter des Antragstellers,
bers

Kopie bereits vorliegender
iebsweise der Anlage mit

(I) (II) (III)

Verfahrensablauf „Erlaubnisverfahren“ → Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. 1, Nr. 3, BetrSichV

- [LV49](#) Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung von Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV (2015)
- Genehmigungsleitfaden nach [\[2\]](#), [\[3\]](#):

12. Abgabe Genehmigungsantrag Behörde (A)

13. Antragsprüfung durch Behörde

- umfasst folgende Punkte: Entgegennahme + Prüfung der Unterlagen, Einbindung der Fachbehörden, Rücksprache mit Antragsteller, Bearbeitung, **Erteilung der Erlaubnis (Errichtung + Betrieb)**

14. Errichtung

15. Vorbesichtigung durch ZÜS

16. PVI durch ZÜS

17. Freigabe des Betriebs

18. Eröffnung H₂-Tankstelle

siehe auch [\[2\]](#), [\[3\]](#), [\[4\]](#) Kap. 2 und 6

Inhalt (1)

Betankungs- und Tankstellenarten

Verfahrensauswahl

Verfahrensablauf (Genehmigung / Erlaubnis)

Einordnung der Gasfüllanlage

Einordnung der Gasfüllanlage (1)

Ü-Anlage?

- Def. Ü-Anlagen im **„alten“ ProdSG** (08.11.2011) [16] → § 2 Nr. 30 → Abschnitt 9: Ü-Anlagen
- **„neues“ ProdSG** (27.07.2021) [15] → keine Def. der Ü-Anlagen → Abschnitt 9: Ü-Anlagen entfällt
- neues Gesetz: **ÜAnIG** [17] → keine vergleichbare Def. der Ü-Anlagen im Vergleich zum „alten“ ProdSG → § 34 (1): es gilt weiterhin § 2, Nr. 30 des ProdSG (08.11.2011)

Einordnung der Gasfüllanlage (2)

- **Einordnung BetrSichV-2015 [1]:**
 - Abschnitt 3 (§§ 15 – 18): zusätzliche Vorschriften für Ü-Anlagen
 - § 18 Erlaubnispflicht → Abs. 1, Nr. 3: Gasfüllanlage
 - Anhang 2, Abschnitt 3 (Explosionsgefährdungen) → **GefStoffV [19]; 2014/34/EU [22]; 11. ProdSV [24]**
 - Anhang 2, Abschnitt 4 (Druckanlagen), Nr. 2.1 c → **DGRL 2014/68/EU [18], 14. ProdSV [25]**
 - § 1, Abs. 4, Satz 2: Gasfüllanlage = Energieanlage (nach EnWG § 3, Nr. 15 [14]) im öffentlichen Raum
- **GefStoffV [19]** → Explosionsgefährdungen
- **Energieanlage nach § 3, Nr. 15 [EnWG](#) [14]** auf [Betriebsgelände](#) von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung (keine Betankung von Dritten; Genehmigung vom Wirtschaftsministerium)
 - **keine Ü-Anlage (keine Erlaubnispflicht) → Es gilt das DVGW-Regelwerk!**
- **Unterschiedliche Zuständigkeiten:**
 - Ü-Anlagen → Gewerbeaufsicht
 - Energieanlagen → Energieaufsicht

Inhalt (2)

Anforderungen an Hersteller

Regelwerke / Merkblätter / Normen

Literaturverzeichnis

Anforderungen an Hersteller von H₂-Ausrüstungen (1)

■ Einführung:

- Produkte müssen EU-RL entsprechen → Gewährleistung Sicherheit, Schutz, Gesundheit!
- § 8 ProdSG → EU-RL Überführung in nationales Recht
 - ATEX 2014/34/EU [22] → 11. ProdSV [24]
 - DGRL 2014/68/EU [18] → 14. ProdSV [25]
 - Niederspannungs-RL 2014/35/EU → 1. ProdSV
 - Maschinen-RL → 9. ProdSV
- H₂-Ausrüstung muss EU-RL erfüllen, da **Druck- und Ex-Gefährdung!**
- siehe Kap. 5 techn. Leitfaden PtG [\[5\]](#)

Anforderungen an Hersteller von H₂-Ausrüstungen (2)

- **Anforderungen:** ➤ Hersteller müssen zutreffende ProdSVen identifizieren
- Inverkehrbringung nur mit Erfüllung der EU-RL

DGRL 2014/68/EU [18]

Art.6 Pflichten Hersteller

Art.17 EU-Konformitätserklärung

Anhang I – wesentliche Sicherheitsanforderungen

Anhang II – Konformitätsbewertungsdiagramme



Modulauswahl



Anhang III – Konformitätsbewertungsverfahren



14. ProdSV [25]

(Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt)

Betriebsanleitung in deutscher Sprache (14. ProdSV, § 6 (3))



Anhang IV – Konformitätserklärung



CE-Kennzeichnung

Anforderungen an Hersteller von H₂-Ausrüstungen (3)

- **Anforderungen:**
 - Hersteller müssen zutreffende ProdSVen identifizieren
 - Inverkehrbringung nur mit Erfüllung der EU-RL

ATEX 2014/34/EU [22]

Art.6 Pflichten Hersteller

Art.14 EU-Konformitätserklärung

Anhang I – Gerätegruppe

Anhang II – wesentliche Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen

Anhang III-IX – Module



CE-Kennzeichnung +
(Art.16 (1)-(6) + Anhang II)



+ weitere



Anhang X – Konformitätserklärung



11. ProdSV [24]

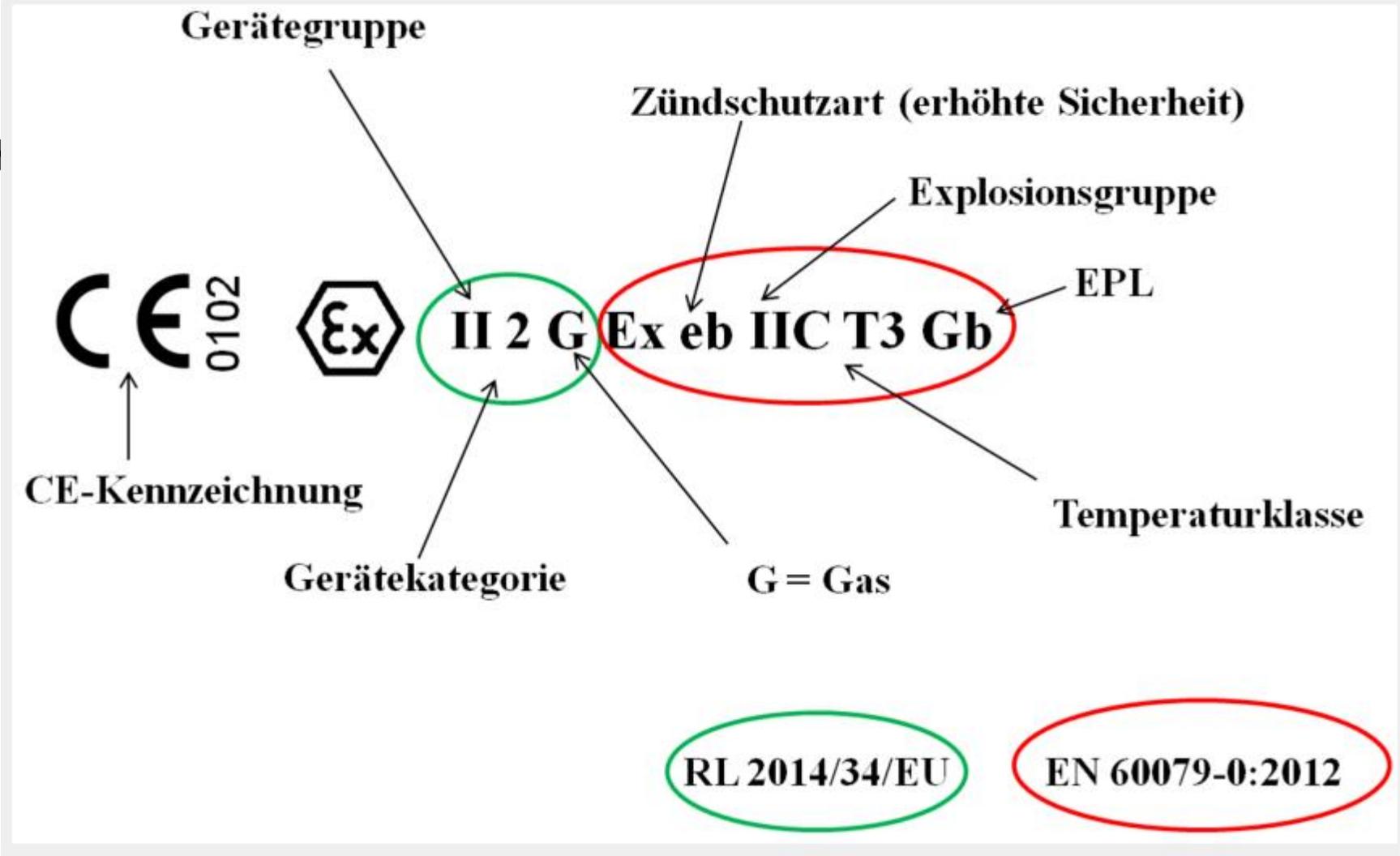
(Bereitstellung von Produkten
(im oder außerhalb Ex-Bereich) auf dem Markt)

Betriebsanleitung in deutscher Sprache (14. ProdSV, § 6 (3))

Ein Beispiel für die Kennzeichnung eines gasexplosionsgeschützten Gerätes

Anforderungen a

- Bsp. Kennzeichnung nach



Quelle [\[29\]](#)

Anforderungen an Hersteller von H₂-Ausrüstungen (5)

- **Anforderungen:** ➤ Hersteller müssen zutreffende ProdSVen identifizieren
 - Inverkehrbringung nur mit Erfüllung der EU-RL

DGRL 2014/68/EU

Art.17 EU-Konformitätserklärung

Abs.3: **Eine EU-Konformitätserklärung** bei gleichzeitiger Gültigkeit mehrerer EU-RL

ATEX 2014/34/EU

Art.14 EU-Konformitätserklärung

Abs.3: Eine EU-Konformitätserklärung bei gleichzeitiger Gültigkeit mehrerer EU-RL

Inhalt (2)

Anforderungen an Hersteller

Regelwerke / Merkblätter / Normen

Literaturverzeichnis

Regelwerke / Merkblätter / Normen (1)

■ H₂-Gasfüllanlage (H₂-Tankstelle) allgemein (Auswahl):

- DVGW: G 656; G 651;
- DIN EN: 17127 (09-2019); 17124 (07-2019);
- DIN EN ISO: 17268 (03-2017)
- VdTÜV: M 514; MB Tank 962 Teil 1 + 2; MB Tank 965 Teil 1-3;
- TRBS 3151 / TRGS 751
- TRGS: 727; 509
- SAE: J2600; J2799;
- SAE TIR J2601
- 11. ProdSV
- 14. ProdSV

siehe auch [\[5\]](#) Kap. 7.3.1

Regelwerke / Merkblätter / Normen (2)

■ Ex-Schutz (Auswahl):

- TRBS 1111; 1112; 1112 Teil 1; 1122; 1123; 1201 Teil 1 + 3; 1203
- TRGS: 400; 407; 500; 507; 509; 510; 513; 520; 720-725; 727; 745; 746; 751; 800;
- DGUV Regel 113-001
- DGUV Information: 213-106;
- DIN EN: 1127; 60079; 62305-1 bis 4;
- DIN EN ISO: 80079

siehe auch [\[5\]](#) Kap. 7.3.1

Inhalt (2)

Anforderungen an Hersteller

Regelwerke / Merkblätter / Normen

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis (1)

Quelle	Erklärung
[1]	BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[2]	Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH; Leitfaden für die Errichtung von öffentlich zugänglichen Wasserstoff-Tankstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern - LEKA-LF-Wasserstoff-web.pdf (leka-mv.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[3]	NOW GmbH; Genehmigungsleitfaden für Wasserstoff-Stationen - H2-Genehmig_Dlang_Bro_DRUCK_2015-04-28.indd (now-gmbh.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[4]	PORTALGREEN – Power-to-Gas-Leitfaden zur Integration Erneuerbarer Energien; Genehmigungsrechtlicher Leitfaden für Power-to-Gas-Anlagen – Errichtung und Betrieb - GREEN PORTAL Genehmigungsrechtlicher Leitfaden für Power-to-Gas-Anlagen (dbi-gruppe.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[5]	PORTALGREEN – Power-to-Gas-Leitfaden zur Integration Erneuerbarer Energien; Technischer Leitfaden für Power-to-Gas-Anlagen – Errichtung, Inbetriebnahme und Betrieb - Portal Green - Technischer Leitfaden für Power-to-Gas Anlagen (dbi-gruppe.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[6]	4. BImSchV – genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[7]	EU-RL 2010/75/EU – Industrieemissions-Richtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (europa.eu) (Aufruf: 08.02.2022)

Literaturverzeichnis (2)

Quelle	Erklärung
[8]	12. BImSchV - Störfallverordnung - 12. BImSchV.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[9]	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - VwVfG.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[10]	BImSchG - BImSchG.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[11]	MBO – Musterbauordnung - IS-Argbau (bauministerkonferenz.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[12]	9. BImSchV – Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[13]	UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[14]	EnWG – Energiewirtschaftsgesetz - EnWG.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)

Literaturverzeichnis (3)

Quelle	Erklärung
[15]	Produktsicherheitsgesetz v. 27.07.2021 – ProdSG - ProdSG.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[16]	Produktsicherheitsgesetz v. 08.11.2011 – ProdSG Bundesgesetzblatt (bgbl.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[17]	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen – ÜAnIG - ÜAnIG.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[18]	Druckgeräterichtlinie – DGRL - Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt Text von Bedeutung für den EWR (europa.eu) (Aufruf: 08.02.2022)
[19]	Gefahrstoffverordnung – GefStoffV - GefStoffV.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 08.02.2022)
[20]	LASI-Veröffentlichung LV 49 - LASI-Veröffentlichungen - Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) (lasi-info.com) (Aufruf: 09.02.2022)
[21]	CLP-Verordnung - CLP-Verordnung (Aufruf: 08.02.2022)

Literaturverzeichnis (4)

Quelle	Erklärung
[22]	ATEX-RL Hersteller – 2014/34/EU - (Aufruf: 09.02.2022)
[23]	ATEX-RL Betreiber – 1999/92/EG - (Aufruf: 09.02.2022)
[24]	11. ProdSV - Explosionsschutzprodukteverordnung (Aufruf: 09.02.2022)
[25]	14. ProdSV - Druckgeräteverordnung - (Aufruf: 09.02.2022)
[26]	Garche, Stefan; Rechtlicher Leitfaden zur Errichtung von „Wasserstoff-Tankstellen“ – Rechtlicher Leitfaden zur Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen - PDF Kostenfreier Download (docplayer.org) (Aufruf: 09.02.2022)
[27]	Wasserhaushaltsgesetz – WHG - WHG.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 10.02.2022)
[28]	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV.pdf (gesetze-im-internet.de) (Aufruf: 10.02.2022)

Literaturverzeichnis (5)

Quelle	Erklärung
[29]	Physikalisch-Technische Bundesanstalt Nationales Metrologieinstitut – Explosionsschutzkennzeichnung - PTB.de (Aufruf: 10.02.2022)
[30]	TÜV SÜD ATEX-Poster - atex-poster-de.pdf (tuvsud.com) (Aufruf: 10.02.2022)

Kontakt

Thomas Krause

Geschäftsstelle Jena
Anlagensicherheit

Telefon +49 (0)3641 6215-18

Mobil +49 (0)171 7632825

E-Mail: thomas.krause@tuvsud.com



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**



Zusatzfolie: Anforderungen

- Bsp. Kennzeichnung nach ATEX:

1	2	4	5																																																	
<p>Gerätegruppe I: Geräte zur Verwendung in Untertagebetrieben von Bergwerken sowie deren Übertageanlagen, die durch Grubengas und/oder brennbare Stäube gefährdet werden können.</p> <p>Gerätegruppe II: Geräte zur Verwendung in den übrigen Bereichen, die durch eine explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können.</p>	<p>Art der explosionsfähigen Atmosphäre: G = Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebel D = Staub-Luft-Gemische</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zündschutzarten elektrisch</th> <th>Symbol</th> <th>Norm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Druckfeste Kapselung</td> <td>d</td> <td>EN 60079-1</td> </tr> <tr> <td>Überdruckkapselung</td> <td>p</td> <td>EN 60079-2</td> </tr> <tr> <td>Sandkapselung</td> <td>q</td> <td>EN 60079-5</td> </tr> <tr> <td>Ölkapselung</td> <td>o</td> <td>EN 60079-6</td> </tr> <tr> <td>Erhöhte Sicherheit</td> <td>e</td> <td>EN 60079-7</td> </tr> <tr> <td>Eigensicherheit (Gas + Staub)</td> <td>i</td> <td>EN 60079-11</td> </tr> <tr> <td>Elektrische Betriebsmittel Zündschutzart „n“</td> <td>n</td> <td>EN 60079-15</td> </tr> <tr> <td>Vergusskapselung</td> <td>m</td> <td>EN 60079-18</td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen mit optischer Strahlung</td> <td>op</td> <td>EN 60079-28</td> </tr> <tr> <td>Schutz durch Gehäuse</td> <td>t</td> <td>EN 60079-31</td> </tr> </tbody> </table>	Zündschutzarten elektrisch	Symbol	Norm	Druckfeste Kapselung	d	EN 60079-1	Überdruckkapselung	p	EN 60079-2	Sandkapselung	q	EN 60079-5	Ölkapselung	o	EN 60079-6	Erhöhte Sicherheit	e	EN 60079-7	Eigensicherheit (Gas + Staub)	i	EN 60079-11	Elektrische Betriebsmittel Zündschutzart „n“	n	EN 60079-15	Vergusskapselung	m	EN 60079-18	Einrichtungen mit optischer Strahlung	op	EN 60079-28	Schutz durch Gehäuse	t	EN 60079-31	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Definition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>IIIA</td> <td>Brennbare Flusen</td> </tr> <tr> <td>IIIB</td> <td>Nicht leitfähiger Staub</td> </tr> <tr> <td>IIIC</td> <td>Leitfähiger Staub</td> </tr> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Typische Gase</th> </tr> <tr> <td>IIA</td> <td>Propan</td> </tr> <tr> <td>IIB</td> <td>Ethylen</td> </tr> <tr> <td>IIC</td> <td>Wasserstoff</td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe	Definition	IIIA	Brennbare Flusen	IIIB	Nicht leitfähiger Staub	IIIC	Leitfähiger Staub	Gruppe	Typische Gase	IIA	Propan	IIB	Ethylen	IIC	Wasserstoff
Zündschutzarten elektrisch	Symbol	Norm																																																		
Druckfeste Kapselung	d	EN 60079-1																																																		
Überdruckkapselung	p	EN 60079-2																																																		
Sandkapselung	q	EN 60079-5																																																		
Ölkapselung	o	EN 60079-6																																																		
Erhöhte Sicherheit	e	EN 60079-7																																																		
Eigensicherheit (Gas + Staub)	i	EN 60079-11																																																		
Elektrische Betriebsmittel Zündschutzart „n“	n	EN 60079-15																																																		
Vergusskapselung	m	EN 60079-18																																																		
Einrichtungen mit optischer Strahlung	op	EN 60079-28																																																		
Schutz durch Gehäuse	t	EN 60079-31																																																		
Gruppe	Definition																																																			
IIIA	Brennbare Flusen																																																			
IIIB	Nicht leitfähiger Staub																																																			
IIIC	Leitfähiger Staub																																																			
Gruppe	Typische Gase																																																			
IIA	Propan																																																			
IIB	Ethylen																																																			
IIC	Wasserstoff																																																			
			6																																																	
			Im Staub-Ex-Bereich wird direkt die maximale Oberflächentemperatur angegeben.																																																	

Elektrisch

1	8	2
II	2	D

3	4	5	6	7
Ex	tb	IIIC	T130 °C	Db

Kennzeichnung gemäß Richtlinienanforderungen	Kennzeichnung gemäß normativer Anforderungen
--	--

Nicht elektrisch

1	8	2
II	1	G

3	9	10	11	7
Ex	h	IIA	T3	Ga

Quelle [\[30\]](#)

7	8	9	10	11																																				
<p>Equipment Protection Level (EPL) EPL „Ga“ entspricht der Kategorie 1G. EPL „Gb“ entspricht der Kategorie 2G. EPL „Gc“ entspricht der Kategorie 3G. EPL „Da“ entspricht der Kategorie 1D. EPL „Db“ entspricht der Kategorie 2D. EPL „Dc“ entspricht der Kategorie 3D.</p>	<p>Geräteklasse 1: Sehr hohes Maß an Sicherheit – Einsatz in Zone 0/20, 1/21, 2/22 möglich</p> <p>Geräteklasse 2: Hohes Maß an Sicherheit – Einsatz in Zone 1/21, 2/22 möglich</p> <p>Geräteklasse 3: Normalmaß an Sicherheit – Einsatz in Zone 2/22 möglich</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zündschutzarten des nicht elektrischen Explosionsschutzes</th> <th>Symbol</th> <th>Norm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konstruktive Sicherheit „c“</td> <td>h</td> <td>EN ISO 80079-37</td> </tr> <tr> <td>Zündquellenüberwachung „b“</td> <td>h</td> <td>EN ISO 80079-37</td> </tr> <tr> <td>Flüssigkeitskapselung „k“</td> <td>h</td> <td>EN ISO 80079-37</td> </tr> </tbody> </table>	Zündschutzarten des nicht elektrischen Explosionsschutzes	Symbol	Norm	Konstruktive Sicherheit „c“	h	EN ISO 80079-37	Zündquellenüberwachung „b“	h	EN ISO 80079-37	Flüssigkeitskapselung „k“	h	EN ISO 80079-37	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Typische Gase</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>IIA</td> <td>Propan</td> </tr> <tr> <td>IIB</td> <td>Ethylen</td> </tr> <tr> <td>IIC</td> <td>Wasserstoff</td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe	Typische Gase	IIA	Propan	IIB	Ethylen	IIC	Wasserstoff	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Temperaturklasse</th> <th>Maximale Oberflächentemperatur in °C</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>se</td> <td></td> </tr> <tr> <td>T1</td> <td>450</td> </tr> <tr> <td>T2</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>T3</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>T4</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>T5</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>T6</td> <td>85</td> </tr> </tbody> </table>	Temperaturklasse	Maximale Oberflächentemperatur in °C	se		T1	450	T2	300	T3	200	T4	135	T5	100	T6	85
Zündschutzarten des nicht elektrischen Explosionsschutzes	Symbol	Norm																																						
Konstruktive Sicherheit „c“	h	EN ISO 80079-37																																						
Zündquellenüberwachung „b“	h	EN ISO 80079-37																																						
Flüssigkeitskapselung „k“	h	EN ISO 80079-37																																						
Gruppe	Typische Gase																																							
IIA	Propan																																							
IIB	Ethylen																																							
IIC	Wasserstoff																																							
Temperaturklasse	Maximale Oberflächentemperatur in °C																																							
se																																								
T1	450																																							
T2	300																																							
T3	200																																							
T4	135																																							
T5	100																																							
T6	85																																							

Zusatzfolie LV35:

C 1.2 zu § 1 Abs. 4 „Gasfüllanlagen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung“



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

LASI

Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung - Häufig gestellte Fragen und Antworten -

LV 35

1. überarbeitete Auflage



Frage:

Was gilt als Betriebsgelände?

Antwort:

Betriebsgelände der Energieversorger sind selbstgenutzte Gelände. Bereiche z. B. auf dem Gelände einer Mineralöltankstelle sind kein Betriebsgelände eines Energieversorgers i. S. d. vg. Vorschrift, auch wenn die Bereiche vom Energieversorger gepachtet worden sind.

Zusatzfolie LV49: Verfahrensablauf „Erlaubnisverfahren“

➤ LV49 Anhang 3:

(I)

I. Erlaubnis Antrag - allgemeine Angaben:

1. Antragschreiben mit Kurzbeschreibung der Anlage mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Arbeitgebers oder Antragstellers
2. Name / Firmenbezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers gemäß § 2 Absatz 3 BetrSichV, sofern bekannt
3. Name / Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Antragstellers, falls abweichend von Nr. 2 sowie ggf. Vollmacht des Arbeitgebers
4. Art des Antrages
 - Neuantrag
 - Änderungsantrag
5. Zusätzliche Angaben bei Änderungsanträgen
 - Aktenzeichen und ausstellende Behörde oder alternativ Kopie bereits vorliegender Erlaubnisbescheide
 - Kurzbeschreibung der Änderungen der Bauart oder Betriebsweise der Anlage mit Abgrenzung zu den nicht zu ändernden Teilen der Anlage
6. Liste der Antragsunterlagen
7. Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer

Zusatzfolie LV49: Verfahrensablauf „Erlaubnisverfahren“

➤ LV49 Anhang 3:

II. Beschreibung der gesamten Gasfüllanlage, der vorgesehenen Betriebsweise und der Aufstellung (Antragsunterlagen)

1. Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift

2. Angaben zur erlaubnispflichtigen Anlage

2.1 Beschreibung der Gasfüllanlage und der vorgesehenen Betriebsweise sowie die Angabe von technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche den sicheren Betrieb gewährleisten einschließlich folgender Angaben:

2.2 Angaben zur Eignung der vorgesehenen Anlagenteile, soweit nicht bereits unter 2.1 dieses Anhangs enthalten:

2.3 Angaben zur sicheren Funktion der erlaubnisbedürftigen Anlage:

2.4 Aufstellbedingungen

Nachweis der erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände, Lage Aufstellraum / angrenzende Räume Sicherheitsabstand beim Betrieb im Freien und Begrenzung der Ausbreitung freigesetzter Gase, Beschreibung des Anfahrerschutzes und ggf. Nachweis der Auslegung Aufstellräume (z. B. sicherheitstechnisch erforderliche Abstände, Aufstellflächen oder -räume und Betriebsräume):

2.5 Explosionsschutzkonzept einschließlich Zonenplan

Angaben dazu, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes eingehalten werden (siehe Nummer 3.2.2 dieser LASI-Veröffentlichung). Im Explosionsschutzkonzept sind dazu die diesbezüglichen Maßnahmen zum Explosionsschutz darzustellen. Dazu gehören:

(II)

Zusatzfolie LV49: Verfahrensablauf „Erlaubnisverfahren“

➤ LV49 Anhang 3:

3 Zeichnungen (Darstellung im Grundriss und Schnitt):

3.1 Schematische Darstellung der Einrichtungen

Aus der schematischen Darstellung der Einrichtungen müssen ersichtlich sein:

3.2 Aufstellungsplan der Einrichtungen

Der Aufstellungsplan in einem geeigneten Maßstab 1:100 bis 1:1000 muss im Grund- und Aufriss folgendes darstellen:

4 Maßstäblicher Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Flurkarte zu erstellen. Aus ihm müssen ersichtlich sein:

III. Prüfbericht nach Nummer 4.2 dieser LASI-Veröffentlichung

(III)

Zusatzfolie: VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Zusatzfolie: BImSchG

§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 29a Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. In der Anordnung kann die Durchführung der Prüfungen durch den Störfallbeauftragten (§ 58a), eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen oder einen in einer für Anlagen nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Rechtsverordnung genannten Sachverständigen gestattet werden, wenn diese die Anforderungen nach § 29b Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllen; das Gleiche gilt für einen nach § 36 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestellten Sachverständigen oder für Sachverständige, die im Rahmen von § 13a der Gewerbeordnung ihre gewerbliche Tätigkeit nur vorübergehend und gelegentlich im Inland ausüben wollen, soweit eine besondere Sachkunde im Bereich sicherheitstechnischer Prüfungen nachgewiesen wird. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

(2) Prüfungen können angeordnet werden

1. für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
2. für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme,
3. in regelmäßigen Abständen,
4. im Falle einer Betriebseinstellung oder
5. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt werden.

Satz 1 gilt entsprechend bei einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16.

(3) Der Betreiber hat die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen; er hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

Zusatzfolie: MBO - Musterbauordnung

§ 60

Vorrang anderer Gestattungsverfahren

¹Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
2. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
3. Werbeanlagen, soweit sie einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht bedürfen,
4. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,
5. Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,



GasHDrLtgV



Erlaubnis nach BetrSichV

Zusatzfolie: 4. BImSchV

Anhang 1

Verfahrensart:

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU:

E: Anlage gemäß § 3

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung		
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von		
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen		
9.3	Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von		
9.3.1	den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr,	G	
9.3.2	den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen;	V	

Anhang 2 Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1

Nr.	Stoffe	Mengenschwelle Nr. 9.3.2 Anhang 1 (Tonnen)	Mengenschwelle Nr. 9.3.1 Anhang 1 (Tonnen)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
17	Wasserstoff	3	30

Zusatzfolie: IE-RL 2010/75/EU

Artikel 10

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die Tätigkeiten, die in Anhang I aufgelistet sind und bei denen gegebenenfalls die in dem genannten Anhang festgelegten Kapazitätsschwellen erreicht werden.

ANHANG I

Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10

Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten. Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Nummern 5.1, 5.3.a und 5.3.b.

Die Kommission stellt Leitlinien für Folgendes auf:

- a) Beziehungen zwischen den in diesem Anhang und den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/98/EG beschriebenen Abfallbehandlungstätigkeiten; und
- b) Auslegung des Begriffs „industrieller Maßstab“ in Bezug auf die in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten der chemischen Industrie.

4. Chemische Industrie

Im Sinne dieses Abschnitts ist die Herstellung im Sinne der Kategorien von Tätigkeiten des Abschnitts 4 die Herstellung der in den Nummern 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang.

4.2. Herstellung von anorganischen Chemikalien wie

- a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen;

Zusatzfolie: 12. BImSchV

Anhang I Mengenschwellen

Stoffliste

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
2	Namentlich genannte gefährliche Stoffe			
2.44	Wasserstoff	1333-74-0	5 000	50 000

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten für Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.

Zweiter Abschnitt Erweiterte Pflichten

- § 9 Sicherheitsbericht
- § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- § 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit
- § 12 Sonstige Pflichten

Zusatzfolie: UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung



Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Legende:

- Nr. = Nummer des Vorhabens
- Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3
- X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
- A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1
- S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 2

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;		A
9.	Lagerung von Stoffen und Gemischen:		
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von		
9.3.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.3.2	den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t,		A
9.3.3	den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen;		S

Zusatzfolie: 9. BImSchV - §2

§ 2 Antragstellung

(1) Der Antrag ist von dem Träger des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu stellen. Träger des Vorhabens kann auch sein, wer nicht beabsichtigt, die Anlage zu errichten oder zu betreiben.

(2) Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern. Sie kann andere Behörden hinzuziehen, soweit dies für Zwecke des Satzes 1 erforderlich ist. Die Erörterung soll insbesondere der Klärung dienen,

1. welche Antragsunterlagen bei Antragstellung vorgelegt werden müssen,
2. welche voraussichtlichen Auswirkungen das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben kann und welche Folgerungen sich daraus für das Verfahren ergeben,
3. welche Gutachten voraussichtlich erforderlich sind und wie doppelte Gutachten vermieden werden können,
4. wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet werden kann und welche sonstigen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens vom Träger des Vorhabens und von der Genehmigungsbehörde getroffen werden können,
5. ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden kann, dass der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Bestimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient,
6. welche Behörden voraussichtlich im Verfahren zu beteiligen sind.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt ergänzend § 2a.

Zusatzfolie: 9. BImSchV - §3

§ 3 Antragsinhalt

Der Antrag muss enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird und im Falle eines Antrags auf Genehmigung, ob es sich um eine Änderungsgenehmigung handelt, ob eine Teilgenehmigung oder ob eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird,
3. die Angabe des Standortes der Anlage, bei ortsveränderlicher Anlage die Angabe der vorgesehenen Standorte,
4. Angaben über Art und Umfang der Anlage,
5. die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen werden soll.

Soll die Genehmigungsbehörde zulassen, dass die Genehmigung abweichend von § 19 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, so ist dies im Antrag anzugeben.

Zusatzfolie: 9. BImSchV - §4

§ 4 Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standorts einer nach den Artikeln 13 bis 15 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, registrierten Organisation ist, für die Angaben in einer der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden und für gültig erklärten, der Registrierung zu Grunde gelegten Umwelterklärung oder in einem dieser Registrierung zu Grunde liegenden Umweltbetriebsprüfungsbericht enthalten sind. Die Unterlagen nach Satz 1 müssen insbesondere die nach den §§ 4a bis 4d erforderlichen Angaben enthalten, bei UVP-pflichtigen Anlagen darüber hinaus zusätzlich einen UVP-Bericht, der die erforderlichen Angaben nach § 4e und der Anlage enthält.

(2) Soweit die Zulässigkeit oder die Ausführung des Vorhabens nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen ist, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Anforderungen an den Inhalt dieser Unterlagen bestimmen sich nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Unterlagen nach Satz 1 müssen insbesondere Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthalten.

(3) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den in Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung vorzulegen, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht; bei UVP-pflichtigen Anlagen erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 7. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.

(4) Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden und ist auf Grund des § 31 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine federführende Behörde, die nicht Genehmigungsbehörde ist, zur Entgegennahme der Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bestimmt, hat die Genehmigungsbehörde die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen auch der federführenden Behörde zuzuleiten.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

30. sind überwachungsbedürftige Anlagen

- a) Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
- c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
- d) Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
- e) Aufzugsanlagen,
- f) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- g) Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung Kohlensäurer Getränke,
- h) Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
- i) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen; zu den in den Buchstaben b, c und d bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Produkten im Sinne von Nummer 22 gleich, soweit sie nicht schon von Nummer 22 erfasst werden,

Abschnitt 9

Überwachungsbedürftige Anlagen

- § 34 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 35 Befugnisse der zuständigen Behörde
- § 36 Zutrittsrecht des Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle
- § 37 Durchführung der Prüfung und Überwachung, Verordnungsermächtigung
- § 38 Aufsichtsbehörden

Zusatzfolie: ÜAnlG

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. überwachungsbedürftige Anlagen solche Anlagen,
 - a) die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können und
 - b) von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können und die deshalb in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung als überwachungsbedürftige Anlagen bestimmt sind,

§ 34 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestimmung eines Katalogs überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Rechtsverordnung gemäß § 31 Satz 2 Nummer 1 gelten die in § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes.

Zusatzfolie: EnWG

§ 3 Begriffsbestimmungen

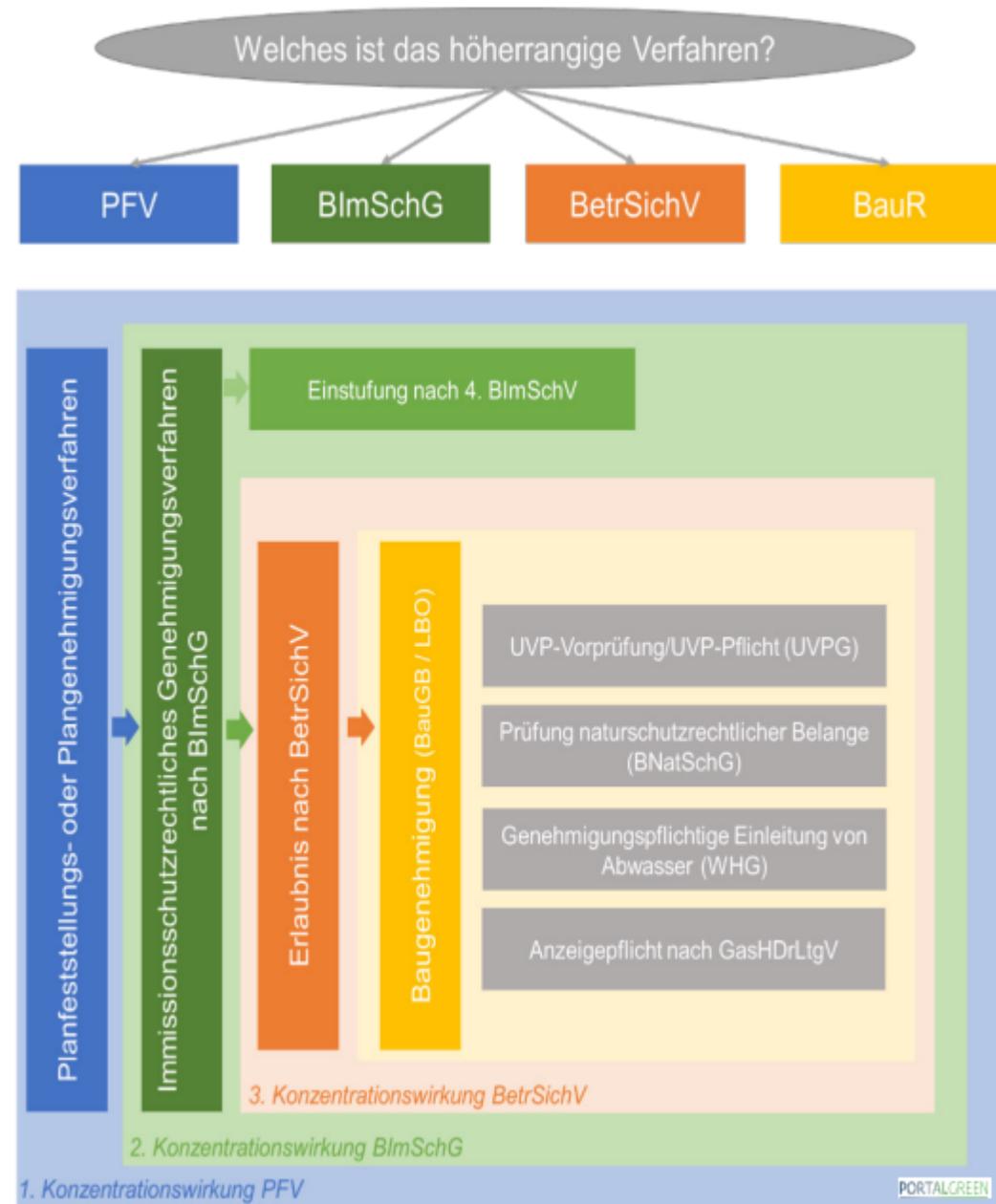
Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

15. **Energieanlagen**
Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein,

Zusatzfolie: DGRL - 2014/68/EU

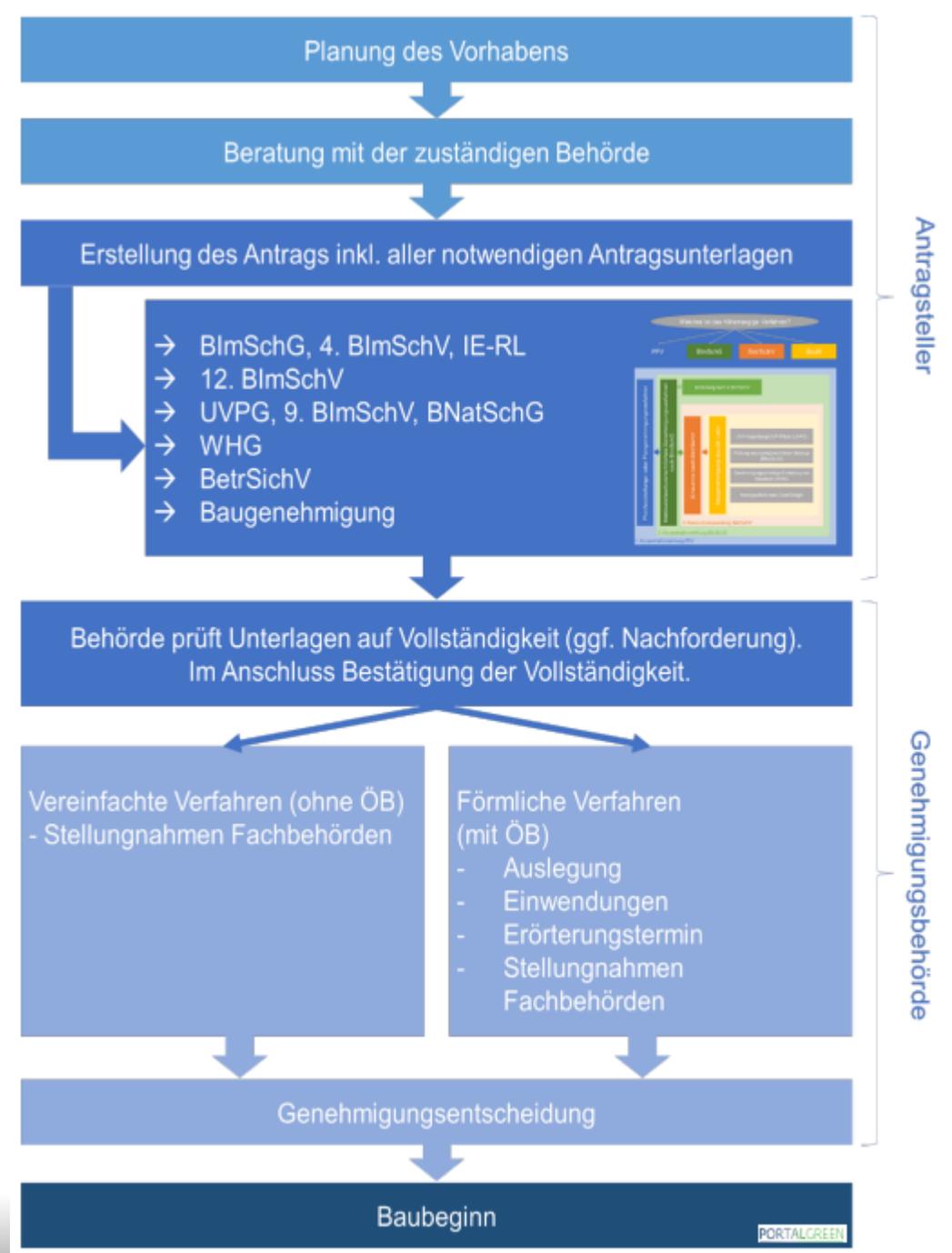


Zusatzfolie: Konzentrationswirkung



siehe [4] Kap. 2, S.7

Zusatzfolie: Verfahrensablauf „Genehmigungsverfahren“



siehe [\[4\]](#) Kap. 2, S.9